

Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 92.

Mittwoch 24. Nov.

1847.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Ortsvorsteher werden von nachstehendem Reg. Erlaß mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, hienach unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse die erforderlichen Einrichtungen, in sofern solche noch nicht bestehen, zu treffen.

Calw, 19. Nov. 1847.

K. Oberamt.

Gmelin.

In Betreff der Frage über das Bedürfnis einer Revision der Feuerlöschordnung vom 20. Mai 1808 wird dem Oberamte zu Folge Erlasses des K. Ministerium des Innern vom 5. v. M. Nachstehendes eröffnet.

Nach dem Ergebnisse der angestellten Erörterungen hat sich die Feuerlöschordnung vom Jahr 1808 im Allgemeinen als zweckmäßig bewährt. Wenn auch einzelne Einrichtungen des Feuerlösch-Instituts an sich oder gegenüber den Anforderungen einer den Fortschritten der Erfindung genügenden Bervollkommnung mangelhaft sind, so kann theils durch Anordnungen der Volkziehungsbehörden, also zunächst der Bezirks-polizeistellen, theils und hauptsächlich durch Ausbildung des in § 91 der Feuerlöschordnung vorgesehene Instituts der Lokalfenerordnungen nachgeholfen werden. Das Ministerium hat sonach keinen zureichenden materiellen Grund gefunden, zur Abänderung der in der Feuerlöschordnung vom Jahr 1808 aufgestellten Regeln Einleitung zu treffen.

Dagegen hat sich dasselbe veranlaßt gesehen, zur Beseitigung entstandener Zweifel über einzelne Bestimmungen der Feuerlöschordnung und zum Zwecke einer besseren Ausbildung der Anstalt, nachstehende Beifügung zu erlassen:

1) In kleinen Orten, wo es an den Mitteln zu Anschaffung von Fahrfeuersprizen fehlt, genügt es an l. g. Tragsprizen. Wonach § 2 der Feuerlöschordnung mehrere Orte eine gemeinschaftliche Fahrfeuersprize besitzen, erscheint es als zweckmäßig, daß mit oder ohne Auflösung dieser Gemeinschaft in denselben dieser Orte, wo die gemeinschaftliche Fahrfeuersprize nicht steht, wenigstens Tragsprizen angeschafft werden.

2) Statt der bisher meistens üblichen Lederschläuche können auch häufene Schläuche für beiderlei Arten von Sprizen gebraucht werden. Bei den Schläuchen ist darauf zu sehen, daß nicht nur der bestehenden Vorschrift gemäß die Schlauchschrauben einerlei Kaliber, sondern die Schläuche auch einerlei Weite haben.

3) Bei Anschaffung neuer Feuereimer ist darauf bedacht zu nehmen, daß dieselben einen Gehalt zur Fassung von 5 — 6 Maas Wasser erhalten, und an der Mündung enger als am Boden konstruirt werden. Die Feuereimer können von Leder oder von engem festem Stroh geflecht und müssen in diesem Falle inwendig wohl verpicht sein. Nicht minder sind aber auch Feuereimer von häufnem Gewebe zulässig, bei welchen übrigens die Oeffnung durch einen kleinen angenäheten Reif auseinander gehalten werden muß.

4) Von der in § 11 der Feuerlöschordnung enthaltenen Verpflichtung zum Vorräthighalten von Wasserbutten kann die Kreisregierung da, wo Weinbau getrieben wird, oder die Einwohner sonst mit Butten versehen sind, Dispensation einreten lassen. Anstatt der Butten genügt es übrigens auch an größeren Kübeln, welche an Stangen tragbar sind.

5) Die Anschaffung von Feuerwagen hat sich hauptsächlich nach den örtlichen Bedürfnissen, namentlich nach dem Umfange eines Ortes, zu richten. Wo sie nicht eingeführt sind, und deren Anschaffung je nach den zutreffenden Verhältnissen erlassen werden kann, ist auf dieselbe nicht zu dringen. Dasselbe gilt auch von den zur Abwendung des Feuers von Nachbargebäuden dienenden Säcken und Segeltüchern, deren Anwendbarkeit nicht überall gleich möglich ist.

6) Größeren Städten ist für den Zweck der Fluchtung von Habseligkeiten die Bereithaltung von Säcken, Stricken und Laternen, und die Aufbewahrung dieser Geräthschaften an bestimmten Orten, so wie die Anschaffung und Unterhaltung leicht schließbarer Deckelwagen zu empfehlen. In Orten, wo Häuser von 3 und mehr Stockwerken häufig sind, ist die Anschaffung leinener Schläuche, welche mittelst daran befestigter Hacken an die Fenster gehängt werden, zu Rettung von Menschen aus höheren Stockwerken in Erwägung zu nehmen.

7) Zu den Lokalen, in welchen die Löschgeräte aufbewahrt werden, sind mehrere Schlüssel anzuschaffen

und diese theils auf dem Rathhause, theils bei den mit deren Beforgung beauftragten Personen, theils bei zuverlässigen Nachbarn zu verwahren.

8) Die Eintheilung der Bürger und Weiszer in Rotten zum Behufe der Hilfeleistung in auswärtigen Orten ist überall beizubehalten. Neben denselben können jedoch noch besondere Personen um Belohnung zur Unterstützung ein für allemal aufgestellt werden. Bei Bildung der Rotten ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die erste derselben aus den jüngsten, und die letzte aus den ältesten Gemeindeangehörigen zusammengesetzt wird, und jeder derselben, wo möglich, eine Anzahl von Bauhandwerkseuten, insbesondere Zimmerleuten, auch Kaminseger und Fenerarbeiter, zugetheilt werden.

9) Wo die Einrichtung der Aussetzung von Prämien für die mit ihren Pferden laut dem Versammlungsplaze der Feuerlöschmannschaften am frühesten ankommenden Pferdebesitzer noch nicht eingeführt ist, und nach den örtlichen Verhältnissen die Verbesserung des Feuerlöschwesens die Benützung dieses Mittels wünschenswerth macht, haben die Bezirkspolizeiamter auf die Einführung jener Einrichtung hinzuwirken.

10) Wo in einer Parzellargemeinde nur ein polizeilicher Vorstand bestellt ist, hat derselbe bei einem Brandfalle unter schleuniger Anordnung dessen, was zur Bewältigung des Feuers dienlich ist, unverzüglich dem Ortsvorsteher des Gemeindebezirks durch Reitenden Meldung zu machen und wenn der Sitz des Schuldheissenamts nicht auf dem Wege zum Bezirkspolizeiamte gelegen ist, an das letztere sogleich den Feuerbericht zu erstatten, und davon, daß dieß geschehen, dem Schuldheissen durch den an denselben abzuschickenden Feuerboten Nachricht zu geben.

11) Die Ortsvorsteher haben Feuerreiter zur Beschaffung von Hilfe aus den Nachbarorten in dem Falle nicht abzuschicken, wenn von An-

fang an sehr wahrscheinlich ist, daß die im Orte selbst vorhandene Kräfte zur Unterdrückung des Brandes vollkommen zureichend sei.

12) Der Bestimmung des § 61 der Feuerlöschordnung darf nicht der Sinn unterstellt werden, daß bei Absendung eines Feuerreiters stets bis auf eine Entfernung von vier Stunden Hilfeleistung zu requiriren sei. Es hängt dieses vielmehr von der Größe der möglichen Gefahr und dem Umfang der in dem Orte selbst und in den nächstgelegenen Ortschaften zur Verfügung stehenden Leistungskräfte ab, und es kann mit Rücksicht hierauf von dem Ortsvorsteher im einzelnen Falle bei Absendung eines Feuerboten der Umkreis, innerhalb dessen die Hilfe der Nachbarn angesprochen wird, auch auf drei und in sehr dicht bevölkerten Gegenden auf zwei Stunden beschränkt werden.

13) Der § 31 der Feuerlöschordnung, wonach jeder Hausbewohner, und in seiner Abwesenheit seine Frau, Kinder oder Diensthöten bei Wahrnehmung einer Feuergefahr im Hause diese als bald dem Ortsvorsteher anzeigen sollen, kann ohne Ungereimtheit nicht so aufgefaßt werden, daß der Bewohner eines Hauses, in welchem Feuer ausbricht, wosfern ihm keine zureichende Beihilfe zu Gebote steht, nicht zur augenblicklichen Unterdrückung des im Entstehen begriffenen Brandes schreiten, sondern die hierzu erforderliche Zeit zur Auffuchung des Ortsvorstehers verwenden müsse und in dieser Weise die zur augenblicklichen Löschung möglichen Maaßregeln versäumen soll. Auch kann es nicht der Sinn der Verordnung sein, daß derjenige, der ohne zureichende Beihilfe zur Herbeirufung des Ortsvorstehers durch augenblickliches Einschreiten einen Brand in der Entstehung unterdrückt hat, zur Strafe gezogen werde, weil er nicht, statt der augenblicklich eigenen Bewältigung der Gefahr, zuvor die Polizei Gewalt herbeigerufen hat. Der Sinn jener Vorschrift kann vielmehr in Uebereinstimmung mit der Natur der Sache nur dahin gedeut-

et werden, daß das Dasein der Feuergefahr in keiner Weise verheimlicht, vielmehr sogleich Feuerlärm gemacht, und sobald als die Mittel, dazu gegeben sind, dem Ortsvorsteher unverweilt Anzeige davon gemacht werde.

14) An die Stelle der in § 83 der Feuerlöschordnung den übrigen Bezirksangehörigen, so wie den benachbarten Oberamtsbezirken obliegenden Hand- und Fuhrfrohnen beim Abräumen eines Brandplatzes kann auch ein Geldäquivalent treten, wenn es an Gelegenheit zur Verlohnung der Kubren nicht fehlt.

15) Wo noch keine Lokalf Feuerlöschordnungen bestehen, ist für solche Sorge zu tragen, und in dieselben namentlich dasjenige aufzunehmen, was bei Anwendung der allgemeinen Vorschriften auf die Verhältnisse einzelner Orte besonderer Bestimmungen bedarf.

Das Oberamt hat sich nach Vorstehendem zu achten und den Gemeindebehörden seines Bezirks die geeigneten Weisungen zu erteilen.

Neutlingen, 3. Nov. 1847.

Zu Folge eines Erlasses der Zentralleitung des Wohlthätigkeitsvereins vom 11. d. M. werden die gemeinschaftlichen Aemter aufgesordert, wo möglich bis den 27. d. M. anzuzeigen, ob in dem Gemeindebezirk eine Kollekte für die im Sommer 1847 durch Gewitter Beschädigten veranstaltet werden ist, wie viel dieselbe mit Einschluß des Erlöses aus den eingegangenen Naturalien im Ganzen ertragen hat, ob etwa davon an die beschädigten Gemeinden des Oberamtsbezirks und wie viel an jede unmittelbar verabsolgt, und wie viel davon an die Kasse der Zentralleitung eingeschickt worden ist.

Calw, 22. Nov. 1847.

K. gemeinsch. Oberamt.

Gmelin. M. Fischer.

Holzbronn.

(Zehntscheuerverkauf).

Die zu Holzbronn befindliche herrschaftliche Zehntscheuer wird auf dortigem Rathhaus am

Montag den 29. Nov.

Vormittags 10 Uhr
im öffentlichen Aufstreich verkauft.

Die Ortsvorstände werden aufgefordert, obige Verhandlung bekannt zu machen und haben die Kaufsliebhaber zur bestimmten Zeit und Ort sich einzufinden.

Den 20. Nov. 1847.

K. Kameralamt Hirsau.

(An die Gemeinderäthe).

Unter Bezug auf den diesseitigen Erlaß vom 9. März 1847 Calwer Wochenblatt No. 20 betreffend die Fortführung der Primär-Kataster und Flurkarten wird den Gemeinderäthen wiederholt dringend aufgegeben, ungesäumt dafür zu sorgen, daß die nach der Anzeige des Oberamts-Geometers noch im Rückstand befindliche Erhebung der Veränderungen, in Vertheilung der Bodenfläche, Bodenkultur und Anlegung der die Grundlage des ganzen Geschäftsbildenden Güterbuchs-Protokolle in Gemäßheit der Ministerial-Verfügung vom 12. Nov. 1840 § 7 und 8 nachgeholt, sodann aber auch die bis zum 1. Juli 1847 noch fehlenden Handriße und Meßurkunden durch den Oberamts-Geometer und die im Bezirk ansässigen hiezu befähigten Privat-Geometer nach Vorschrift der technischen Anweisung vom 13. Jan. 1841 § 22, 23, 24 und 33 soweit es nur immer die Witterung gestattet, noch bis zum Schluß dieses Kalenderjahres beigebracht werden. Auch hat d. r. Gemeinderath ernstlich darauf hinzuwirken, daß der Eintrag der Veränderungen in die Ergänzungs-Karten und Ergänzungsgebände durch den Oberamts-Geometer und die Steuer-satzbehörden auf dem Grund des Güterbuchs-Protokolls, und der Handriße und Meßurkunden und nach Maßgabe der § 9 — 16 der Ministerial-Verfügung vom 12. Nov. 1840 sobald als möglich vollendet wird, damit das Fortführungs-Geschäft in thuntlicher Weise auf das Laufende gebracht werden kann.

Calw 20. Nov. 1847.

K. Oberamt.

Gmelin.

Forstamt Altenstaig.

(Revier Grömbach.)

(Holzverkauf).

In nachstehenden Staatswaldungen wird den

2. 3. und 4. Dez. d. J.

folgendes Holz im Aufstreich verkauft, und ist dieß von den Ortsvorstehern gehörig bekannt zu machen.

Vom Schlag Ertrag 1847.

Herrgottsbiel.

4 Klf. aspene Prügel,

All Schaub Abtheilung B.

3 1/4 Klf. tannene Scheiter,

Taubenbuckel.

8 1/4 Klf. aspene Prügel.

Medwiesebuckel.

6 Stück tannene Säglöße,

60 Stück tannenes Langholz vom

50r. abwärts,

103 Klf. tannene Scheiter,

Vom Schlag Ertrag 1848,

Leimengrubenwald,

2 Stück buchenes Nutzholz,

741 Stück tannenes Langholz,

944 Stück tannenes Klobholz,

51 1/4 Klf. buchen Scheiter,

7 1/2 Klf. die. Prügel,

111 1/4 Klf. tannene Scheiter,

17 Klf. die. Prügel,

57 Klf. Rinde,

8 1/2 Klf. Reispügel,

4 1/8 Klf. Abfallholz,

Taubenbuckel.

103 Stück tannenes Klobholz,

77 Stück tannenes Langholz,

5 1/2 Klf. buchen Scheiter,

1 1/2 Klf. die. Prügel,

16 1/4 Klf. tannene Scheiter,

4 1/2 Klf. die. Prügel,

8 1/2 Klf. Rinde,

2 Klf. Reispügel,

1/2 Klf. Abfallholz,

Hezwinkel.

109 Stück Klobholz,

62 Stück Langholz,

1 Klf. buchen Scheiter,

9 Klf. tannene Scheiter,

2 Klf. die. Prügel,

3 Klf. Rinde,

Ithalheimerfeld.

2 Stück Klobholz,

5 Klf. tannene Scheiter,

1 1/2 Klf. die. Prügel,

1/2 Klf. Rinde,

Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr
in Grömbach, von wo aus man sich,

falls die Witterung günstig ist, in
den Wald begiebt.

Den 18. Nov. 1847.

K. Forstamt.

Amts-Notariat Altenstaig.

Wenden.

Oberamts-Gerichts-Bezirks Calw.
(Wirtschafts- auch Güterverkauf).

In der Gantsache des Christian
Teil in Wenden wird

Montag den 13. Dez. d. J.

Mittags 2 Uhr

zur öffentlichen Versteigerung ge-
bracht werden:

Gebäude.

Eine zweistöckige Behausung und
Scheuer mitten im Dorf, das
Gasthaus zur Krone mit ding-
licher Wirtschaftsgerechtigkeit.

3 Brtl. Gras- Baum- und Kü-
chengarten am Haus.

14 Morgen Aker- Wiesen- und
Mähfeld, auch 3 Mrg. 2 Brtl.
Wald.

Zu diesem Verkauf ladet man die
Liebhaber, unter dem Bemerkten ein,
daß auswärtige unbekannte Käufer
sich mit legalen Vermögenszeugnis-
sen zu versehen haben.

Den 10. Nov. 1847.

K. Amtsnotariat.

Wullen.

Neuenbürg.

(Fourage-Lieferungs-Aktord).

Ueber die Lieferung von 15 Schef-
fel F. Simri Haber, 29 3/4 Zentner
Heu und 105 Bund Stroh wird die
unterzeichnete Stelle am

Samstag den 11. Dez. d. J.

Nachmittags 2 Uhr

auf dem Rathhaus dahier einen Akt-
ford abschließen, wozu eingeladen
wird.

Den 19. Nov. 1847.

Oberamtspflege.

Fischer.

Zavelstein.

Oberamt Calw.

(Liegenschaftsverkauf).

Kronenwirth Holz Pfleger der
Christiane Remppin, sind entschlos-
sen, die kürzlich erkaufte Liegenschaft
von ihrem Vater Johannes Rempp,
gewesener Schmied allhier im öffent-
lichen Aufstreich zu verkaufen, und
zwar:

- 1) Eine zweistöckige neue Bebauung in der Vorstadt, welche noch nicht ganz ausgebaut ist, sammt die Hälfte an einem Keller unter einem Dach.
- 2) Die Hälfte an einer neuerbauten Scheuer;
- 3) Die Hälfte an einer Backhütte und Backofen;
- 4) Die Hälfte an ungefähr 4 Rth. Garten;
- 5) Die Hälfte an 16½ Rth. Garten;
- 6) Die Hälfte an 3 Mrg. 1½ Brl. 9½ Rth. Aker das Schaapenrath genannt;
- 7) Die Hälfte an 1 Mrg. 1 Brl. in den Streitäckern;
- 8) Die Hälfte an ungefähr 3 Brl. 26 Rth. das Brunnenäckere genannt;
- 9) Die Hälfte an 1 Mrg. 3½ Brl. 37 Rth. der SchloßGart genannt;
- 10) Die Hälfte an 15 Mrg. 1 Brl. 4½ Rth. Wald alles in bestem Zustand.

Die Verkaufsverhandlung findet am

Dienstag den 7. Dez.

Morgens 8 Uhr

auf hiesigem Rathhaus statt wo die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden.

Auswärtige oder unbekannte Liebhaber haben sich mit Vermögenszeugnissen zu versehen.

Um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Den 22. Nov. 1847.

Aus Auftrag:

Schalchß Bauerle.

Außeramtliche Gegenstände.

 * **Calw.** *
 * **Turnverein.** *
 * Morgen, Donnerstag den *
 * 25. dieß ist Monatsversammlung *
 * lung. *

 * **Calw.** *
 * Kutscher Morof bringt nächsten

Samstag Abend 5 — 6 Eimer Klingelberger Wein hieher, und ladet daher diejenigen zu sich ein, die etwas ganz Gutes zu kaufen wünschen.

Geld auszuleihen,
 gegen gesetzliche Sicherheit:
 180 fl. Pfleggeld bei J. G. Schönhardt von Lützenhardt.

Calw.
 Von heute an ist gute Bierheffe zu haben bei
 Bierbrauer Bühler.

Calw.
 Ich empfehle mich auf bevorstehende Weihnachts mit einer schönen Auswahl Kinderspielwaaren, wie auch mit allen Sorten baumwollener Regenschirme, und bitte um zahlreiche Abnahme.

J. Raschold d. j., Nadler, Schirm und Barometermacher.

Calw.
 Tibet, glatt zu 50 fr. und brochirt zu 48 fr. erhielt ich eben; zugleich vierte ich meine Spitzen, Gempen, Franzen, Hauben = Zeuge, Bänder, zum Fabrikpreis an.

Kaufmann Bock.

Calw.
 (Spielwaaren-Empfehlung).
 Ich erlaube mir mein Spielwaarenlager, welches wieder mit neuen Gegenständen sortirt ist, auf das höflichste zu empfehlen.

August Sprenger.

Althengstätt.
 Einen eisernen Kastenofen sammt Stein und Verkleidung hat zu verkaufen

Bierbrauer Sattler.

Calw.
 Wir haben eine Partie Saalband und Rahmenschnüre zu verkaufen, wozu wir die Liebhaber einladen.
 Schill und Wagner.

Calw, den 20. Nov. 1847.

Fruchtpreise
 v. Scheffel

Kernen (alter)	— fl. — fr. — fl. — fr. — fl. — fr.
— (neuer)	19 fl. 42 fr. 18 fl. 59 fr. 18 fl. 24 fr.
Dinkel (alter)	— fl. — fr. — fl. — fr. — fl. — fr.
— (neuer)	8 fl. 15 fr. 7 fl. 46 fr. 7 fl. 24 fr.

Haber (alter)	— fl. — fr. — fl. — fr. — fl. — fr.
— (neuer)	6 fl. — fr. 5 fl. 36 fr. 5 fl. 24 fr.
v. Simri	
Roggen	1 fl. 48 fr. 1 fl. 46 fr.
Gerste	1 fl. 27 fr. 1 fl. 20 fr.
Bohnen	3 fl. — fr. 2 fl. 42 fr.
Wicken	— fl. — fr. — fl. — fr.
Linsen	— fl. — fr. — fl. — fr.
Erbsen	— fl. — fr. — fl. — fr.

Aufgestellt waren:
 — Schffl. Kernen — Sch. Dinkel 4 Sch. Haber.
 Eingeführt wurden:
 190 Schffl. Kernen 84 Sch. Dinkel 60 Sch. Haber.
 Aufgestellt blieben:
 23 Schffl. Kernen — Sch. Dinkel 3 Sch. Haber.
 Weitere Notizen:

Kernen		Dinkel		Haber	
Zahl der Schffl.	Preise	Zahl der Schffl.	Preise	Zahl der Schffl.	Preise
5	19 fl. 42.	6	8 fl. 15.	6	6 fl. —.
29	19 fl. 30.	10	8 fl. —.	10	5 fl. 48.
4	19 fl. 24.	15	7 fl. 51.	14	5 fl. 36.
5	19 fl. 15.	31	7 fl. 48.	25	5 fl. 30.
5	19 fl. 12.	16	7 fl. 30.	6	5 fl. 24.
31	19 fl. —.	6	7 fl. 24.	—	— fl. —.
8	18 fl. 52.	—	— fl. —.	—	— fl. —.
13	18 fl. 50.	—	— fl. —.	—	— fl. —.
27	18 fl. 48.	—	— fl. —.	—	— fl. —.
8	18 fl. 42.	—	— fl. —.	—	— fl. —.
17	18 fl. 40.	—	— fl. —.	—	— fl. —.
15	18 fl. 36.	—	— fl. —.	—	— fl. —.
2	18 fl. 24.	—	— fl. —.	—	— fl. —.

Brodtaxe.

4 Pfund Kernenbrod kosten 16 fr.
 4 Pfund schwarzes Brod kosten 14 fr.
 1 Kreuzerweck muß wägen 5 ⅓ Loth.

Fleischtaxe.

v. Pfund
 Ochsenfleisch 8
 Rindfleisch 7 fr.
 Kuhfleisch — fr.
 Kalbfleisch 7 fr.
 Hammelfleisch 6 fr.
 Schweinefleisch, unabgezogen 12 fr.
 „ abgezogen 11 fr.
 Stadtschuldheißenamts
 Schuld.

Redakteur: Gustav Rivinius.
 Druck und Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

